

Protokollauszug vom

19.05.2021

Stadtkanzlei:

Neuerlass Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) und Inkraftsetzung Informationsverordnung (InfV)

IDG-Status: öffentlich

SR.18.782-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird eine Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung gemäss Beilage 1 erlassen.
2. Die vom Grossen Gemeinderat am 26. August 2019 neu erlassene Informationsverordnung (InfV) wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
3. Die Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffern 1 bis 3 am 21. Mai 2021 amtlich zu publizieren und die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die mit der Vollzugsverordnung aufgehobenen Beschlüsse des Stadtrats aus der internen Erlasssammlung zu entfernen.
6. Die Departemente und die Stadtkanzlei werden beauftragt, die für die amtlichen Publikationen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bestimmen und die amtlichen Publikationen ab dem 1. Juli 2021 über die Plattform [ePublikation.ch/Digitales Amtsblatt Schweiz \(DAS\)](https://epublikation.ch/) zu veröffentlichen.
7. Gegen Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
8. Die Medienmitteilung und das Inserat gemäss Beilagen 4 und 5 werden genehmigt.

9. Mitteilung an: Grosser Gemeinderat (Ratsleitung und Aufsichtskommission); alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat erliess mit Beschluss vom 26. August 2019 eine neue Informationsverordnung (InfV) und überliess es dem Stadtrat, deren Inkrafttreten zu bestimmen. Der Stadtrat sieht es als notwendig an, zu dieser Informationsverordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollen gleichzeitig mit der Informationsverordnung (InfV) in Kraft treten.

### **2. Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV)**

#### **2.1 Veröffentlichung von Beschlüssen der städtischen Behörden (Artikel 1 bis Artikel 5)**

Als Wegleitung für die betroffenen Behörden wie auch als Information für die interessierten Personen wird in Artikel 1 festgehalten, dass die Beschlüsse auf der Internetseite der jeweiligen Behörde veröffentlicht werden. Im weiteren wird die in SR.18.1040-1 beschlossene Regelung über die Publikation von SR-Beschlüssen (IDG-Status) wie folgt übernommen: Der in Artikel 3 Absatz 1 InfV festgehaltene Grundsatz, dass die Beschlüsse gewisser städtischer Behörden öffentlich sind, wird in Artikel 2 präzisiert, indem in einer nicht abschliessenden Liste die Beschlüsse der städtischen Behörden aufgeführt werden, die in jedem Fall zu veröffentlichen sind. Explizit festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip nur unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zulässig sind (Artikel 3 Absatz 1). Soll also ein Beschluss nicht veröffentlicht werden, ist zu prüfen, ob dies tatsächlich den gesamten Beschluss betrifft oder nicht eher nur einzelne Passagen davon. Im zweiten Fall ist der Beschluss zu veröffentlichen, die nicht zu veröffentlichenden Passagen sind zu schwärzen. Als Wegleitung für die Verwaltung dient die Aufzählung von Beschlüssen in Artikel 3 Absatz 2, die nicht veröffentlicht werden dürfen. Für die übrigen Geschäfte gilt, dass unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips auf die Veröffentlichung von Beschlüssen oder Teilen davon verzichtet werden darf, wobei die Gründe dafür im Beschluss darzulegen sind (Artikel 3 Absatz 3). In Artikel 4 werden die Verantwortlichkeiten in den einzelnen Behörden für die Veröffentlichung der Beschlüsse geregelt. Um bezüglich des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Beschlüsse eine einheitliche Handhabung in der Verwaltung sicherzustellen, wird in Artikel 5 festgelegt, dass diese grundsätzlich am Donnerstag der auf den Sitzungstag folgenden Woche zu erfolgen hat. Möglich sind selbstverständlich Ausnahmen in bestimmten Fällen, die in Absatz 3 aufgezählt werden, wobei hier ebenfalls die Gründe für einen abweichenden Zeitpunkt der Veröffentlichung im Beschluss darzulegen sind.

#### **2.2 Amtliche Publikation (Artikel 6 bis Artikel 12)**

Damit die interessierten Personen die von ihnen gesuchten Informationen schneller finden können, soll die städtische Internetseite «Amtliche Publikationen» in Unterrubriken gegliedert werden (Artikel 6). Klargestellt wird in Artikel 7, dass die amtliche Publikation den vollständigen Wortlaut

zu umfassen hat, wobei der Zugriff darauf auch mittels Verlinkung auf eine andere Internetseite erfolgen kann. Dies lässt Raum für einen Anschluss der Stadt Winterthur auf die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO betriebene elektronische Publikationsplattform ePublikation.ch/Digitales Amtsblatt Schweiz (DAS). Diese Plattform wird bereits vom Kanton Zürich und anderen zürcherischen Gemeinden benützt. Diese Plattform ermöglicht es auch, dass jedermann die automatische Zustellung von amtlichen Publikationen kostenlos abonnieren kann (Artikel 11). Wer die amtlichen Publikationen veröffentlicht, sollen die Departemente und die Stadtkanzlei selber bestimmen können (Artikel 8). Eine Zentralisierung über die ganze Verwaltung würde keinen Mehrwert bringen und es soll den Departementen offenstehen, die heutige Praxis weiterzuführen oder diese Aufgabe nur wenigen einzelnen Personen zu übertragen. Als Information soll an dieser Stelle dienen, dass die Kosten bei der Publikation über die Plattform ePublikation.ch/Digitales Amtsblatt Schweiz (DAS) pro Publikation anfallen, und es keine Rolle spielt, wie viele Mitarbeiter der Stadt Winterthur dort für die Erfassung der Publikation registriert sind.

In Artikel 4 Absatz 2 InfV wird vorgeschrieben, dass die amtlichen Publikationen aus dem Bereich Rechtsetzung und politische Rechte jeweils am Freitag zu publizieren sind. Damit für die interessierten Personen klar ist, wann sie mit einer amtlichen Publikation zu rechnen haben, wenn der Freitag ein Feiertag ist, wird dies in Artikel 9 explizit geregelt. In Artikel 4 Absatz 6 InfV wird festgehalten, dass während der Publikationsdauer bei der Stadtverwaltung kostenlos Einsicht in die amtliche Publikation genommen werden kann. Präzisiert wird in Artikel 10 diese Publikationsdauer, sie soll die Dauer der Rechtsmittelfrist umfassen.

Gemäss Artikel 4 Absatz 5 der Informationsverordnung kann zusätzlich zur massgebenden amtlichen Publikation im Internet zeitnah in einer in Winterthur erscheinenden Zeitung informiert werden. Um sicherzustellen, dass die Information in der Zeitung als reine Information erkannt wird, bestimmt Artikel 12, dass diese Information ohne Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen ist. Zusätzlich soll ein Hinweis auf die verbindliche amtliche Publikation im Internet erfolgen, was in den Richtlinien für das Erscheinungsbild der Stadt Winterthur mit einem entsprechenden Wortlaut festzuhalten ist. Diese Informationen sollen kurz gehalten werden können, dies auch in Anlehnung an Artikel 18 Absatz 2 InfV. Um eine einheitliche Praxis in der Verwaltung bezüglich des Zeitpunkts der Veröffentlichung zu etablieren, wird der Begriff «zeitnah» präzisiert, indem festgelegt wird, dass die Veröffentlichung innerhalb von zwei Wochen seit der amtlichen Publikation erfolgen soll.

### 2.3 Veröffentlichung von Vernehmlassungsergebnissen (Artikel 13 bis Artikel 19)

Artikel 6 der Informationsverordnung bestimmt, dass Vernehmlassungsergebnisse in zusammengefasster Form zu veröffentlichen sind. Dazu wird in Artikel 14 präzisiert, wie diese in einem Vernehmlassungsbericht zusammenzufassen sind, und in Artikel 15 wird festgehalten, dass die inhaltlich zuständigen Departemente diese Berichte zu verfassen haben. Die Berichte sollen, wie heute bereits üblich, dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden (Artikel 16). Neu soll die Veröffentlichung der Berichte wegen Artikel 6 der Informationsverordnung (InfV; «Der Stadtrat veröffentlicht...») zentral durch die Stadtkanzlei erfolgen (Artikel 17), wofür gewisse Vorgaben bezüglich Gliederung und Zeitpunkt in den Artikeln 18 und 19 gemacht werden.

### 2.4 Sammlung des kommunalen Rechts (Artikel 20 bis Artikel 31)

In einem ersten Teil wird festgehalten, dass die städtische Rechtssammlung aus der systematischen und chronologischen Sammlung besteht und es wird deren Inhalt definiert. Wie das bereits heute der Fall ist, wird die Stadtkanzlei als zuständig erklärt, die Gliederung in der systematischen Sammlung festzulegen (Artikel 20 bis 23).

Als Unterstützung für die Verwaltung ist vorgesehen, dass die Stadtkanzlei verbindliche Richtlinien und Muster für die Gestaltung von Erlassen erlässt (Artikel 24). Für die Redaktion von Erlassen soll - wie dies seit dem Übergang auf die ausschliesslich elektronische Führung und Veröffentlichung im Internet gehandhabt wird - die Erfassung in der dafür eingesetzten Applikation Lexwork benutzt werden (Artikel 25). Zentral dabei ist, dass die Erfassung des Textes in Lexwork abzuschliessen ist, bevor der Erlass dem Grossen Gemeinderat oder dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, und dass die von diesen Instanzen beschlossenen (oder allenfalls von einer Rechtsmittelinstanz festgesetzten) Textänderungen in Lexwork sofort nachgeführt werden (Artikel 26). Zuständig für die erstmalige Erfassung von einem neuen Erlass oder von Änderungen eines Erlasses in Lexwork ist mehrheitlich das inhaltlich betroffene Departement. Lediglich bei parlamentarischen Initiativen und selbständiger Antragstellung der Ratsleitung an den Grossen Gemeinderat liegt die Zuständigkeit beim Parlamentsdienst. Ebenso hat das inhaltlich betroffene Departement in den meisten Fällen die im Verlaufe des Verfahrens sich ergebenden Änderungen am Text in Lexwork nachzuführen, so insbesondere die aus dem Mitberichtsverfahren fliessenden sowie die vom Stadtrat beschlossenen oder von einer Rechtsmittelinstanz festgesetzten Änderungen. Der Parlamentsdienst ist nur zuständig bei den vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Änderungen und bei den von einer Rechtsmittelinstanz in einem Erlass des Grossen Gemeinderats festgesetzten Änderungen (Artikel 27).

Da in der Rechtssammlung Erlasse aus der Kompetenz des Grossen Gemeinderats und des Stadtrats (samt selbständigen Kommissionen) veröffentlicht werden, muss die Zuständigkeit für

die Veröffentlichung in der Rechtssammlung geregelt werden. Dabei ist es sinnvoll, diese zwischen Parlamentsdienst und Stadtkanzlei aufzuteilen (Artikel 28) und für eine einheitliche Praxis beider Stellen bezüglich des Zeitpunkts der Veröffentlichung Vorgaben zu machen. Falls es eine Referendumsabstimmung gibt, sollen die Veröffentlichungen innert zehn Tagen nach dieser Abstimmung erfolgen, ansonsten innert zehn Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist. Wenn keine Referendumsfrist abgewartet werden muss, sollen die Veröffentlichungen innert zehn Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gemacht werden (Artikel 29).

Als Hilfsmittel zur besseren Übersicht über die Abläufe und Zuständigkeiten bei der Erfassung in Lexwork, den damit zusammenhängenden amtlichen Publikationen und den Veröffentlichungen in der systematischen und chronologischen Rechtssammlung liegt ein Ablaufdiagramm vor (Beilage 2).

Für die Berichtigung nach Artikel 8 der Informationsverordnung (InfV) wird die Stadtkanzlei als zuständig erklärt. Sie entscheidet abschliessend, ob ein Fall einer Berichtigung vorliegt oder nicht, wobei bei Erlassen des Grossen Gemeinderats Rücksprache mit dem Parlamentsdienst genommen wird (Artikel 30). Liegt kein Fall einer Berichtigung vor, verweist die Stadtkanzlei die meldende Stelle auf das formelle Verfahren zur Änderung eines Erlasses (Artikel 31).

#### 2.5 Behördenverzeichnis (Artikel 32 bis Artikel 36)

In Artikel 9 der Informationsverordnung (InfV) wird vorgegeben, dass auf der Internetseite der Stadt Winterthur ein aktuelles Behördenverzeichnis veröffentlicht wird, das über den Bestand und die personelle Besetzung der städtischen Behörden Auskunft gibt. Da der Begriff «Behörde» je nach Kontext unterschiedlich verstanden wird, wird in Artikel 32 aufgelistet, welche Behörden der Stadt Winterthur gemeint sind. In Artikel 33 wird bezüglich der personellen Besetzung bestimmt, welche Angaben veröffentlicht und in welcher Reihenfolge die Behördenmitglieder im Behördenverzeichnis genannt werden. Wie bisher sollen sich die interessierten Personen auf einer Internetseite einen Überblick über alle Behörden verschaffen können, wobei die personelle Besetzung entweder auf derselben Internetseite oder mittels Verlinkung auf die Internetseite der jeweiligen Behörde ersichtlich sein soll (Artikel 34). Die Wahl soll von der betreffenden Behörde getroffen werden können, weshalb auch die einzelnen Behörden (beim Grossen Gemeinderat der Parlamentsdienst und beim Stadtrat die Stadtkanzlei) als zuständig für die Veröffentlichung ihrer personellen Besetzung erklärt werden (Artikel 35). Damit das Behördenverzeichnis jederzeit aktuell ist, sind Mutationen in der personellen Besetzung jederzeit zu melden und das Verzeichnis ist sofort anzupassen (Artikel 36).

## 2.6 Interessenbindungen (Artikel 37 bis Artikel 40)

Vorgesehen ist, dass die in Artikel 10 der Informationsverordnung (InfV) genannten Personen ihre Interessenbindungen bei ihrem Amtsantritt schriftlich melden und danach jede Änderung sofort bekannt geben, damit die Angaben über die Interessenbindungen möglichst aktuell sind (Artikel 37). Festgelegt werden muss, an welche Stelle die Meldung zu erfolgen hat. Da der Grosse Gemeinderat die Leiterin oder den Leiter Finanzkontrolle, die Ombudsfrau oder den Ombudsmann und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wählt, ist es sinnvoll, dass diese Personen ihre Interessenbindungen dem Parlamentsdienst melden. Die übrigen Personen sollen dies der Stadtkanzlei melden (Artikel 38).

Für die Bekanntgabe von Interessenbindungen gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder werden solche auf einer Internetseite öffentlich zugänglich gemacht oder sie werden auf ein voraussetzungsloses Gesuch hin bekannt gegeben. Die Informationsverordnung (InfV) enthält dazu keine Vorschriften. Im Kanton Zürich werden beide Möglichkeiten angewandt: So werden z.B. die Interessenbindungen der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht, währenddem bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf der Internetseite ein Kontaktformular ausgefüllt werden muss, worauf die gewünschte Information per Mail zugestellt wird. In der Stadt Winterthur sollen ebenfalls beide Möglichkeiten zur Anwendung kommen. Bei den vom Volk gewählten Amtsträgern wie den Mitgliedern des Stadtrats, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie den Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten spricht nichts dagegen, die Interessenbindungen auf der städtischen Internetseite frei zugänglich zu machen (Artikel 39). Dies wird im Übrigen auch so vom Grossen Gemeinderat gehandhabt. Was die weiteren Personen wie Stadtrichterinnen und Stadtrichter, Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle, Ombudsfrau oder Ombudsmann und Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter betrifft, so sollen die Interessenbindungen auf ein einfaches Gesuch hin bekannt gegeben werden (Artikel 40).

Zu beachten ist, dass alle diese Regelungen nicht für die Schulpflegen und die Sozialhilfebehörde gelten, da sie eigenständige Kommissionen auf Stufe des Stadtrats sind und dieser deshalb in der Vollzugsverordnung keine Ausführungsbestimmungen für diese Behörden erlassen kann. Die genannten Behörden sind selbst zuständig.

## 2.7 Verzeichnis der Informationsbestände (Artikel 41 bis Artikel 43)

Wie bis anhin sollen die auf der städtischen Internetseiten veröffentlichten Informationsbestände nach Departementen und Behörden gegliedert werden (Artikel 41). Zu regeln ist, wer für den korrekten Inhalt der veröffentlichten Informationsbestände verantwortlich ist. Es drängt sich auf,

diese Verantwortlichkeit weiterhin dezentral zu belassen. Weiterhin soll für die Erfassung die bestehende Applikation «Informationsbestand» benutzt werden (Artikel 42). Die periodische Aktualisierung der Verzeichnisse soll im ersten Quartal eines jeden Jahres erfolgen. Da Artikel 11 der Informationsverordnung (InfV) festlegt, dass die Stadtkanzlei die Verzeichnisse zu veröffentlichen hat, haben ihr die zuständigen Stellen den Abschluss der Aktualisierung zu melden, damit sichergestellt werden kann, dass die Stadtkanzlei die aktuellen Daten veröffentlichen kann (Artikel 43).

#### 2.8 Suche und Einsichtnahme (Artikel 44 bis Artikel 46)

Wie allgemein üblich sollen die von der Stadt Winterthur vom Amtes wegen auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen mit einer Suchfunktion erschlossen werden, sodass die interessierten Personen die von ihnen gewünschte Information mittels Eingabe eines Stichworts und einer Filterung der Suchergebnisse nach verschiedenen Kriterien schneller finden (Artikel 44). Zu regeln ist die Zeitdauer, während welcher die Informationen einsehbar sind. Da ganz unterschiedliche Informationen veröffentlicht werden, müssen entsprechend verschiedene Zeiträume definiert werden. In Anlehnung an die Regelung in der Stadt Zürich sollen z.B. Informationen mit Personendaten relativ kurz (drei Monate) zur Verfügung stehen, wohingegen Informationen zur Rechtsetzung und den politischen Rechten unbeschränkt zugänglich sein sollen (Artikel 45). In Artikel 46 wird festgehalten, dass für die Löschung der Information diejenige Verwaltungsstelle zuständig ist, welche die Information veröffentlichte, wobei es ihr überlassen bleibt, ob sie dies mit einer technischen Lösung automatisch oder manuell macht.

#### 2.9 Datensicherheit (Artikel 47 bis Artikel 51)

Der Stadtrat hat gemäss Artikel 17 der Informationsverordnung (InfV) Ausführungsbestimmungen zur Datensicherheit zu erlassen. Wie bisher sollen die Informatikdienste der Stadt Winterthur (IDW) für die Datensicherheit zuständig sein (Artikel 47). Sie müssen die Authentizität und Integrität der auf den städtischen Internetseiten veröffentlichten Informationen und den störungsfreien Zugang dazu sicherstellen, alle diesbezüglichen Daten sicher aufbewahren und Berichtigungen vornehmen, wenn falsche Texte auf einer städtischen Internetseite entdeckt werden (Artikel 48 bis Artikel 51).

#### 2.10 Information auf Gesuch hin (Artikel 52 bis Artikel 56)

Für Informationszugangsgesuche gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sind verschiedene Formen möglich. Dabei müssen die Vorgaben dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung eingehalten und dem in Artikel 14 Absatz 1 der Informationsverordnung (InfV) festgelegten Grundsatz Rechnung getragen werden, wonach Anfragen möglichst formlos entgegengenommen und behandelt werden sollen. In den Artikeln 52 und 53 wird geregelt, wann ein formloses und wann ein schriftliches bzw. elektronisches Gesuch zu stellen ist,



welche Voraussetzungen gelten und wie vorzugehen ist, wenn die Angaben in einem Gesuch unvollständig sind. Indem bei einem schriftlichen Gesuch nähere Angaben zur gewünschten Information verlangt werden, sollen sogenannte «Fishing Expeditions» verhindert werden, d.h. das Sammeln von möglichst vielen Informationen mithilfe eines sehr allgemein gehaltenen Auskunfts-gesuchs. Damit bei einer notwendigen Authentifizierung einer anfragenden Person verifiziert werden kann, ob das Gesuch tatsächlich von der anfragenden Person stammt, soll diese eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder ID) einreichen oder eine elektronische Signatur vorlegen müssen (Artikel 54). In Artikel 55 wird geregelt, in welcher Form die Antwort auf ein Gesuch erfolgt. Zu beachten ist, dass bei einer vollständigen oder teilweisen Abweisung des Gesuchs eine schriftliche Verfügung zu erlassen ist. Schliesslich wird bezüglich der Gebühren auf die massgeblichen kantonalen Bestimmungen verwiesen und die auskunftgebende Stelle für die Rechnungsstellung als zuständig erklärt (Artikel 56).

#### 2.11 Schlussbestimmungen (Artikel 57 bis Artikel 60)

Gemäss Artikel 18 der Informationsverordnung soll zusätzlich zu bestimmten amtlichen Publikationen während einer Übergangszeit bis mindestens Ende 2025 zeitnah in einer in Winterthur erscheinenden Zeitung informiert werden. Um sicherzustellen, dass die Information in der Zeitung als reine Information erkannt wird, hält Artikel 57 fest, dass diese Information ohne Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen ist. Zusätzlich soll ein Hinweis auf die verbindliche amtliche Publikation im Internet erfolgen, was in den Richtlinien für das Erscheinungsbild der Stadt Winterthur mit einem entsprechenden Wortlaut festzuhalten ist. Um eine einheitliche Praxis in der Verwaltung bezüglich des Zeitpunkts der Veröffentlichung zu etablieren, wird der Begriff «zeitnah» präzisiert, indem festgelegt wird, dass die Veröffentlichung innerhalb von zwei Wochen seit der amtlichen Publikation erfolgen soll.

Da mit der Informationsverordnung (InfV) und der vorliegenden Vollzugsverordnung generell die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips sowie insbesondere auch die Bereiche städtische Rechts-sammlung, amtliche Publikationen und Veröffentlichung von stadträtlichen Beschlüssen geregelt werden, sind die diesbezüglichen Erlasse bzw. Stadtratsbeschlüsse aufzuheben (Artikel 58 und 59).

Artikel 60 regelt das Datum der Inkraftsetzung der Vollzugsverordnung.

### **3. Inkraftsetzung**

Da gegen die Informationsverordnung (InfV) kein Rechtsmittel ergriffen wurde und auch die Re-ferendumsfrist unbenutzt ablief, kann sie in Kraft gesetzt werden. Sie soll möglichst bald, somit

auf den 1. Juli 2021, in Kraft treten. Gleichzeitig treten die damit zusammenhängenden Änderungen in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 1. März 2010 (GeschO GGR), in der Verordnung über die städtische Ombudsstelle vom 23. Juni 2008 und in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 11. Juni 1979 in Kraft.

Die Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung ist ebenfalls auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen.

#### **4. Amtliche Publikation und Aufnahme in städtische Rechtssammlung**

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation zu veranlassen sowie die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

#### **5. Entfernung von Stadtratsbeschlüssen aus interner Erlasssammlung**

Mit dem Inkrafttreten der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) werden einige Beschlüsse des Stadtrats aufgehoben. Diese sind von der Stadtkanzlei aus der internen Erlasssammlung zu entfernen.

#### **6. Amtliche Publikationen ab dem 1. Juli 2021**

Mit dem Inkrafttreten der Informationsverordnung (InfV) und der dazugehörenden Vollzugsverordnung haben die massgebenden amtlichen Publikationen elektronisch zu erfolgen. Die Departemente und die Stadtkanzlei sind somit zu beauftragen, die für die amtlichen Publikationen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bestimmen und die amtlichen Publikationen ab dem 1. Juli 2021 über die Plattform [ePublikation.ch](https://epublikation.ch/)/Digitales Amtsblatt Schweiz (DAS) zu veröffentlichen.

#### **7. Kommunikation**

Die Medienmitteilung gemäss Beilage 4 ist zu genehmigen. Zusätzlich soll ein Inserat im Landboten am 16. und 25. Juni 2021 veröffentlicht werden, in welchem die Bevölkerung ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen wird, dass die amtlichen Publikationen zukünftig im Internet erfolgen. Das Inserat gemäss Beilage 5 ist zu genehmigen.

#### **Beilagen:**

1. Informationsverordnung (InfV)
2. Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV)
3. Ablaufdiagramm «Ablauf Aufnahme / Anpassung Erlasse des Stadtrats in Erlass-Sammlung; Ablauf Aufnahme / Anpassung Erlasse GGR / Volk in Erlass-Sammlung; Amtliche Publikation der

Rechtstexte / Publikation CRS (chronologische Rechtssammlung) / Publikation SRS (systematische Rechtssammlung)»

4. Medienmitteilung

5. Inserat